

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An alle
Grundschulen
Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
Schulen der Sekundarstufe I und II
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs
nachrichtlich
die **Schulaufsicht in den Außenstellen**
die **bezirklichen Schulämter**

Geschäftszeichen II C 1.4
Bearbeitung Dr. Kristin Dimitrov
Zimmer 4A05
Telefon (030) 90227 5679
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6104
E-Mail kristin.dimitrov
@senbjf.berlin.de

6. Januar 2021

Informationsschreiben zum Erlass der Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 (Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2020/2021 – SchulstufCOV-19-VO 2020/2021)

Am 19. Dezember 2020 wurde die Verordnung zur Anpassung von Regelungen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 vom 14. Dezember 2020 veröffentlicht (GVBl. S. 1459). Die wesentlichen Inhalte dieser Verordnung sind Ihnen bereits durch den Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 bekannt.

Viele der Bestimmungen wurden vergleichbar bereits in der für das vergangene Schuljahr 2019/20 erlassenen Verordnung vom 20. Juni 2020 geregelt. Da leider auch im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingt Abweichungen von den Vorgaben der Schulstufenverordnungen einschließlich der Verordnungen zum Zweiten Bildungsweg notwendig sind, war aus rechtsförmlichen Gründen der Erlass einer neuen Verordnung erforderlich.

Dabei bleiben die bestehenden Verordnungen inhaltlich unverändert; es wird, begrenzt auf das Schuljahr 2020/2021, lediglich die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen durch die erlassenen Sonderregelungen ausgesetzt. Die Anerkennung der Berliner Abschlüsse in anderen Bundesländern ist damit sichergestellt. Wesentliches Ziel ist es, einen rechtssicheren Rahmen für die Leistungsbewertung und Bildung von Zeugnisnoten unter den aktuellen Bedingungen zu schaffen.

Zudem werden auch Phasen des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause als Form des Unterrichts rechtlich verankert; hierbei sind die Erziehungsberechtigten besonders in der Verantwortung, die Teilnahme ihrer Kinder entsprechend § 44 SchulG sicher zu stellen. Die Anwesenheit beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause gilt als Unterrichtsteilnahme, so dass die Schülerinnen und Schüler ihrer Pflicht aus § 46 Abs. 2 SchulG auf diese Weise nachkommen können.

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause kann ausschließlich oder in Kombination mit Präsenzzeiten erfolgen. Die beim schulisch angeleiteten Lernen zu Hause erbrachten Leistungen werden zur Leistungsbeurteilung herangezogen. Dabei kann die Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung auch per Videokonferenz erfolgen. Im Rahmen des pädagogischen Ermessens bei der Leistungsbewertung hat die Lehrkraft jedoch zu berücksichtigen, inwiefern jede einzelne Schülerin oder jeder einzelne Schüler Zugang zu den Aufgabenstellungen bekommt und technische Möglichkeiten zur Aufgabebearbeitung hat. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass angemessene Alternativen zur Aufgabebearbeitung vorliegen.

Im Primarbereich und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ gilt, dass solche Aufgaben, die nicht im Präsenzunterricht eingeführt und pädagogisch begleitet werden, nicht negativ berücksichtigt werden dürfen.

In allen Schulstufen wird ermöglicht, dass Zeugnisnoten, soweit pädagogisch vertretbar, auch dann gebildet werden, wenn die vorgesehenen Zeiträume der Teilnahme am Unterricht von sechs bis acht Wochen je Schulhalbjahr unterschritten wurden.

Zudem kann in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Mindestanzahl der Klassenarbeiten reduziert werden; im 4. Kurshalbjahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird die Anzahl der Klausuren reduziert.

Weiterhin wird geregelt, unter welchen Bedingungen Klassenarbeiten und Klausuren aus Infektionsschutzgründen außerhalb der Schule geschrieben werden können. Dabei wird eine Videoübertragung auch bei Prüfungen in Fällen, in denen eine Teilnahme erhebliche Gesundheitsgefahren aufgrund der Corona-Pandemie mit sich bringt, ermöglicht.

Schließlich wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung in den Fächern Sport oder Darstellendes Spiel vorgesehen, um die Durchführung der Abiturprüfung in diesen beiden Fächern sicher zu stellen, falls diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 nicht nur kurzfristig beeinträchtigt sein wird. Ebenso wird für bestimmte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, in der gymnasialen Oberstufe anstelle von Sport ein Ersatzfach zu belegen.

Im Auftrag



Thomas Duveneck